

griff gegen den Regenten jetzt als einen Angriff gegen das eigene Recht betrachten möchte! Nur so kann es die abermals drohenden Gräueln des Bürgerkriegs von sich abwenden.

Frankreich. In einer der letzten Sitzungen der Deputirtenkammer legte der Großsiegelbewahrer einen Gesetzentwurf vor, der eine bemerkenswerthe Lücke des französischen Strafgesetzes ausfüllen soll. Als Veranlassung zu seinem Antrage gab der Minister an, daß bisher jeder Franzose im Auslande ungestraft jedes Verbrechen begehen durfte, wenn dies nur nicht gegen einen Franzosen gerichtet war, und wenn es ihm nur gelang, aus dem Auslande wieder nach Frankreich zu kommen. Ausgeliefert konnte der Verbrecher nach französischem Staatsrechte nicht werden und die französischen Gerichte waren auch nicht competent, ihn wegen der Dinge, die er im Auslande begangen, zur Untersuchung zu ziehen, es sei denn, daß ein Franzose dadurch verletzt worden wäre. Ein solcher Zustand der Dinge mußte natürlich zu manchen Mißbräuchen führen und mit Hinweisung auf diese so wie auf die moralische Nothwendigkeit, daß keinem Verbrecher Straflosigkeit zugesichert werde, verlangte der Minister für die französischen Gerichte die Befugniß auch die von Franzosen im Auslande gegen Ausländer begangenen Verbrechen zur Untersuchung zu ziehen. — Von welcher Wichtigkeit die Annahme dieses Gesetzentwurfs für Deutschland, namentlich für die an Frankreich angrenzenden Länder ist, bedarf wohl keiner weitern Beweisführung wenn man erwägt, daß es doch geradezu dem Verbrechen Thor und Thür öffnen heißt, wenn der Verbrecher nur für die im Vaterlande und an Landsleuten verübten Vergehungen bestraft wird, in allen übrigen Fällen aber vor jeder Ahndung der Gesetze sicher ist, sobald er nur erst den heimischen Boden wieder betreten. Sonach wird es also französischen, an der deutschen Grenze wohnenden Unterthanen außerordentlich leicht, an ihren deutschen Nachbarn die größten Frevel zu verüben, da sie nach vollbrachter That auf weiter nichts bedacht zu sein brauchen, als den französischen Boden wieder zu erreichen, um in größter Ruhe und Sicherheit des Gelingens ihrer bösen Thaten sich zu erfreuen. Zur Ehre Frankreichs wollen wir glauben, daß der beantragte Gesetzentwurf baldigst angenommen werden und seine heilsame Kraft ausüben wird.

Vermischtes.

Im December v. J. wurde, wie in Nr. 48 d. Bl. bereits berichtet worden ist, in Diekirch im Luxemburgischen ein gewisser Dr. Rübörn von einem Beamten, Namens Dumont, auf einem Balle erstochen, weil Rübörn eine zu

Gunsten des Königs-Großherzog gehaltene Soastrede, die sich auf die Weigerung desselben, Luxemburg dem deutschen Zollverbände einzuverleiben, bezog, scharf kritisierte. Die zahlreichen Freunde des Mörders suchten bekanntlich auf alle Weise die ruchlose That desselben als ein Werk des Zufalls darzustellen, was ihnen jedoch, da die Absichtlichkeit des Mordes offen und klar zu Tage lag, nicht gelingen konnte. — Am 14. Februar d. J. waren nun die Assisen mit Dumont's Prozeß eröffnet worden. Nach Beendigung der Zeugenverhöre (45 an der Zahl) begann das Plaidiren der Advocaten. Eine große Masse Menschen füllte den Saal. Das Urtheil wurde dahin ausgesprochen, daß der Meuchelmörder Dumont aus mildernden Gründen die Strafe eines zweijährigen Gefängnisses zu erdulden hat und außerdem zum Tragen der Prozeßkosten verpflichtet ist. Ob der Verurtheilte nach ausgestandener Strafe sein Amt wieder antreten wird, ist gesetzlich zu bezweifeln; doch möchte es insofern zu wünschen sein, als er, obwohl vermögend, doch Vater einer zahlreichen Familie ist und der Witwe des Erstochenen eine jährliche Rente ausgesetzt hat. — Man bezweifelt also, daß Dumont nach überstandener Strafzeit sein Amt wieder antreten wird. Jeder Zweifel läßt aber die Möglichkeit zu, daß auch das Gegentheil von Dem, was man bezweifelt, geschehen kann. Im Luxemburgischen muß es demnach möglich sein, daß ein Meuchelmörder, nachdem er seine Strafe überstanden, in sein Amt als Staatsdiener wieder eintreten und das öffentliche Vertrauen nach wie vor genießen kann. Man wünscht diesen Wiedereintritt des reichen Verbrechers in den Staatsdienst aus dem Grunde, weil derselbe Vater einer zahlreichen Familie ist und dabei in einer Anwendung von unerhörter Großmuth der Witwe des Erstochenen eine jährliche Rente ausgesetzt hat. Die öffentliche Meinung im Luxemburgischen (wenn anders der mitgetheilte, der L. A. J. entnommene Bericht als Organ der öffentlichen Meinung daselbst gelten kann) hält also einen Mörder, wenn er Familienvater und vermögend ist, um durch Geld sein Verbrechen sühnen zu können, für weniger strafwürdig, als bei einer gleichen That einen armen Teufel, der ein hingepfertes Menschenleben nicht mit Gold bezahlen kann und noch dazu das Unglück hat — keine Kinder zu haben. — Wie doch die Rechtsbegriffe so verschieden sein können!

Seit vielen Jahren haben sich im Thüringer Walde bei so niedrigen Kältegraden nicht so ungeheure Schneemassen aufgehäuft als im gegenwärtigen. Die Bewohner der dortigen Gegend sind im vollsten Sinne des Wortes eingeschneiet. Gewöhnlich liegt der Schnee manns- hoch; an vielen Orten aber hat ihn der Wind zu gewaltigen Bergen aufgethürmt, so daß man-